

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission
www.arkdd.de

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1389
geschaeftsstelle.ark@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 22. Oktober 2025

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

hier:

A. Veröffentlichung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)

vom 25. September 2025

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

B. Erläuterungen

Zu A: Redaktionelle Korrektur der Anlage 6 AVR.DD (S. 2)

Zu B: Erläuterungen (S. 3)

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:

A. Redaktionelle Korrektur der Anlage 6 AVR.DD

Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest, dass aufgrund eines Redaktionsversehens im Beschlusstext vom 09.07.2025 unter VII. „Vitaltag für Mitarbeitende mit mindestens 10 Jahren Beschäftigungszeit“ in Satz 1 nach den Worten „im laufenden Kalenderjahr“ das Wort „mindestens“ nicht enthalten ist und stellt fest, dass in Satz 1 das Wort „mindestens“ ergänzt wird. Die Vorschrift lautet damit insgesamt wie folgt:

„¹Mitarbeitende, die nach Anlage 1 eingruppiert sind, und deren Beschäftigungszeit (§ 11a) im laufenden Kalenderjahr **mindestens** zehn Jahre beträgt bzw. die bis Ablauf des laufenden Kalenderjahres eine Beschäftigungszeit (§ 11a) von 10 Jahren erreichen, erhalten in diesem Kalenderjahr – ab Erreichen dieser Beschäftigungszeit – unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage in der Woche einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag (Vitaltag). ²Soweit der Vitaltag im Kalenderjahr nicht genommen wurde, ist er wie ein Urlaubstag abzugelten. ³Im Übrigen richten sich die Regelungen für den Vitaltag nach den Bestimmungen für den Erholungsurlaub. ⁴§ 25a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Außerkräfttreten: 31. Dezember 2027

B. Erläuterungen

Korrektur eines redaktionellen Versehens im Beschluss vom 09.07.2025 (vgl. RS v. 11.07.2025, https://arkdd.de/rs/rs_20250711.pdf, S. 7).